

BETRIEBSSATZUNG

der

STADTWERKE NAGOLD

vom

12.9.1989

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.7.1962 (GBl. S. 67) in der Fassung vom 19.6.1987 (GBl. S. 284) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Nagold folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Nagold, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.2013, beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgung der Stadt Nagold (einschließlich sämtlicher Stadtteile), der Betrieb von geschlossenen Parkierungseinrichtungen sowie der Betrieb des Wasserkraftwerkes Rentschler bilden 3 Betriebszweige und werden zu einem Eigenbetrieb der Stadt Nagold zusammengefasst. Sie werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Nagold“.

§ 2

Stellung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 der GemO und § 8 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Ein Werksausschuss im Sinne von § 6 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht gebildet. Seine Aufgaben übernehmen der Verwaltungsausschuss (für den kaufmännischen Bereich) und der Technische Ausschuss (für den technischen Bereich).

(3) Für die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses gelten die §§ 5 bis 8 der Hauptsatzung der Stadt Nagold entsprechend.

§ 3

Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Nagold und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke Nagold im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie unterrichtet den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Es werden ein Kaufmännischer und ein Technischer Werkleiter bestellt. Dem Kaufmännischen Werkleiter wird die Funktion des Ersten Werkleiters übertragen.

(4) Für die Aufgaben der Werkleitung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Nagold entsprechend.

§ 5

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital wird auf 2,1 Mio. Euro festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1990 in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung vom 29.4.1986 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 20.9.1989 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Änderungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft. Sie wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Änderungssatzung trat am 01.01.2004 in Kraft. Sie wurde am 13.12.2003 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die dritte Änderungssatzung trat am 01.01.2005 in Kraft. Sie wurde am 31.12.2004 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die vierte Änderungssatzung trat am 01.01.2014 in Kraft. Sie wurde am 21.12.2013 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht.